

Satzung des Karate-Dojo RYUSHA e.V.

Vorabhinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Folgenden die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf angehörige aller Geschlechter

§ 1 Name, Sitz, Organisation

- (1) Der Verein führt den Namen „RYUSHA e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigschorgast und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen werden. Anschließend trägt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein ist dem Deutschen Karate Verband e.V. (DKV) und damit auch dessen Landesfachverband (BKB) angeschlossen. Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Organisationen sind für den Verein und seine aktiven Mitglieder verbindlich.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung ein. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- (2) Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit und im sportlichen Vereinsleben. Der Verein ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Er tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft ein. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Zweckerreichung

- (1) Zur Erreichung der Ziele des Vereins nach § 2 der Satzung ist der Verein bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird. Der Verein will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
- (2) Als Mittel hierzu betrachtet der Verein vor allem Folgendes als seine Aufgaben:
 - a) Die Durchführung von Trainingsmaßnahmen.
 - b) Die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karate-Sports nach außen.
 - c) Die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten.
 - d) Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen/Einrichtungen zur Förderung des Karate.
 - e) Die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen.
 - f) Die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen.

- g) Die Anstellung von Trainern.
- h) Die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins (Ausnahme siehe § 9, Nr. 12). Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Karate

- (1) Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zur Verteidigung und zu Angriffen eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegenübers, die Persönlichkeit zu entfalten.
- (2) Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb und außerhalb des Vereinslebens ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des Vereins sein.
- (4) Der Verein ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Union (EKU) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Stiloffenes Karate (SoK), Wado-Ryu, Goju-Ryu und Shito-Ryu.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche, Kinder)
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit benannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilnehmen.

- (5) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes aus dem Verein.
- (7) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich per Einschreiben erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt sofort:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
 - c) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (9) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- (10) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- (11) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet und die in der Finanz-und/oder Beitragsordnung gesondert geregelt und einsehbar sind. Die Finanz-und/oder Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen sind auch dann ungekürzt zur Zahlung fällig, wenn die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr beginnt oder endet oder das Vereinsleben oder der Sportbetrieb pausiert (Sommerferien bspw.).
- (2) Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, erhoben werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichend Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird unter der Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz, welche beide in der Finanz-und/oder Gebührenordnung beschrieben sind, monatlich zum 3. eines Monats eingezogen und erfüllt die Zahlung für den darauf folgenden Monat. Fällt der 3. eines Monats nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar auf den darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Einrichtung des Mitgliedbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Weist das Konto des Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abrechnung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt hat.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch aus Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht (Ausnahme siehe § 6, Nr. 4)

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und gewählt werden. Ausnahme: Um für den Vorstand gem. § 26 BGB gewählt zu werden, muss das 18. Lebensjahr vollendet sein. Die Mitglieder wählen den Vorstand.
- (2) Mitglieder, die nicht volljährig sind, haben mit Ausnahme von § 7 Nr. 1 der Satzung kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch Ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Wahlen und Abstimmungen ist nicht statthaft. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht aus Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Anträge zur Satzungsänderung müssen den Gesamtvorstand acht Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen-, bzw. Hausordnungen sowie sonstiger geltenden Ordnungen zu nutzen.
- (7) Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht.
- (8) Mitglieder des Vereins ohne gültige Jahres-Sichtmarke der Verbände (DKV, BKB) sind nicht berechtigt am Trainingsbetrieb und Lehrgängen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Gesamtvorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende

- c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) bis zu 5 Beisitzer
- (2) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind gem. § 9 Nr. 1 dieser Satzung die Positionen a – c, sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der erweiterte, nicht geschäftsführende, Vorstand setzt sich aus den Positionen d – e gemäß § 9 Nr. 1 dieser Satzung zusammen. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb der Vereins übertragen sind.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie, gemäß § 9 Nr. 2 und 3, die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
 - b) Die Vorbereitung und Einberufung sowie Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussfassung im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email betragen. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per Email

innerhalb der Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

- (10) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgabe der Satzung ändern.
Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (12) Die Ämter des Gesamtvorstandes werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für die Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Bestellung des Rechnungsprüfers erfolgt für die Dauer von 4 Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Der Rechnungsprüfer soll dem Verein angehören. Er muss vom Vorstand unabhängig sein und die für seine Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
- (2) Es ist ein Rechnungsprüfer zu wählen
- (3) Der Rechnungsprüfer hat die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen. Er ist außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstands oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung hat er unverzüglich nachzukommen.
- (4) Über die jeweilige Prüfung hat der Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Er hat der Mitgliederversammlung über die gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.
- (5) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11 Schriftführer

- (1) Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein geeignetes Protokoll anzufertigen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands
 - b) den übrigen Mitgliedern des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung und Wahl des gesamten Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c) Erlass von Ordnungen
 - d) Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung
 - e) Wahl des Kassenprüfers
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung hat schriftlich (auch elektronisch) unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist durch den Vorstand zu erfolgen und gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Anschrift gerichtet ist.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Diese muss mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich (auch elektronisch) geschehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (6) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
- (4) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
- (5) Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis fehlerhaft ist und/oder ein Formfehler festgestellt wird.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- (7) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird dies Stimmzahl durch keinen der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist (siehe auch § 11).

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gem. dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (auch von gesetzlichen Vertretern), Email-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen (bzw. Graduierung) im Verein.
- (2) Als Mitglied des BLSV und DKV sowie BKB ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Weiterhin an das Bankinstitut. Übermittelt werden:

Verband / Institution	Weitergabe folgender Daten
Bankinstitut	Name, Vorname (oder/und des gesetzlichen Vertreters)
	IBAN
	BIC
	Referenznummer
Bayerischer Landessportverband e.V. (BLSV)	Name, Vorname (oder/und des gesetzlichen Vertreters)
	Geburtsdatum
	Geschlecht
Deutscher Karateverband e.V. (DKV) und Bayerischer Karatebund e.V.(BKB)	Name, Vorname (oder/und des gesetzlichen Vertreters)
	Geburtsdatum
	Geschlecht
	Graduierung im Verein
	Mitgliedsnummer

- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen wie beispielsweise Lehrgängen, Prüfungen und Wettkämpfen (auch außerhalb der eigenen Sport- und Vereinsstätten) veröffentlicht der Verein Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt zur Veröffentlichung Daten und Fotos an Printmedien. Die betrifft insbesondere Prüfungs- und Wettkampfergebnisse, Fotos besonderer Veranstaltungen (Lehrgänge, Wettkämpfe, Ausflüge), Wahlergebnisse und Ehrungen. Die Veröffentlichung von Daten beschränkt sich hierbei neben Fotos auf Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit, Graduierung sowie Alter und/oder Geburtsjahrgang.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu andern Zwecken Verwendung finden.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in den vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung in dem Verein ist nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BDSG (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung (Bringschuld des Mitgliedes), Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Haftungsausschluss

- (1) Weder der Verein selbst noch die Mitglieder des Vorstands oder die Trainer haften den Mitgliedern für Schäden jeglicher Art, die diese auf Veranstaltungen durch Unfälle oder durch Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände erleiden.
- (2) Jedes Mitglied ist sport- und unfallversichert.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins „RYUSHA e.V.“ kann nur eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das gesamte Vereinsvermögen zu gleichen Teilen unter den ordentlichen Mitgliedern gem. §5.2a aufgeteilt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 18.10.2020 in Ludwigschorgast beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.